



**Gebührensatzung über die Einrichtung  
"Mittagsbetreuung"  
an der Grundschule Baiersdorf  
vom 25.07.2014**

zuletzt geändert am 24.11.2015 (Amtsblatt Nr. 01/2016 vom 31.12.2015)  
zuletzt geändert am 22.02.2017 (Amtsblatt Nr. 04/2017 vom 31.03.2017)  
zuletzt geändert am 18.11.2019 (Amtsblatt Nr. 02/2020 vom 31.01.2020)

**§ 1  
Mittagsbetreuung**

(1) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) und Beteiligungsbeiträge für Spiel- und Bastelmaterial (sog. Spielgeld) aufgrund dieser Satzung erhoben. <sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung von

	mtl. Betrag
Montag bis Freitag 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Kurzzeitgruppe)	58,00 €
Montag bis Donnerstag 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Langzeitgruppe)	80,00 €

<sup>3</sup>Das Spielgeld beträgt monatlich 5,00 €.

(2) <sup>1</sup>Für die Ferienbetreuung in den Osterferien, Pfingstferien, Sommerferien und Herbstferien wird eine Gebühr von **4 €** je Besuchstag erhoben. <sup>2</sup>Für Kinder die bereits laufend die Einrichtung "Mittagsbetreuung" besuchen fällt diese Gebühr nur in den Sommerferien an. <sup>3</sup>Es wird zudem ein Spielgeld von 0,50 € je Tag erhoben.

(3) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren ermäßigen sich für das 1. Geschwisterkind auf 75 %, für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind auf 50 %. <sup>2</sup>Das Spielgeld ist für Geschwisterkinder in voller Höhe zu bezahlen.



## **§ 2 Hausaufgabenbetreuung**

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Hausaufgabenbetreuung beträgt monatlich zusätzlich 60 €. <sup>2</sup>Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder erfolgt nicht. <sup>3</sup>Es ergeben sich somit folgende Gesamtgebühren:

	mtl. Betrag
Kurzzeitgruppe mit Hausaufgabenbetreuung	118,00 €
Langzeitgruppe mit Hausaufgabenbetreuung	140,00 €

## **§ 3 Abwesenheit**

Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" bzw. "Hausaufgabenbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) sind die Gebühren weiter zu entrichten.

## **§ 4 Fälligkeit, Gebühreneinzug**

(1)<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren sind für die Monate Oktober bis Juli voll, sowie für den Monat September zur Hälfte zu entrichten. <sup>2</sup>Für den August wird keine Gebühr erhoben. <sup>3</sup>Die Benutzungsgebühr ist am 1. jeden Monats, spätestens des darauffolgenden Werktages, fällig. <sup>4</sup>Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug per SEPA-Lastschriftverfahren abgesehen werden.

(2) Das Essensgeld nach § 1 Abs. 4 wird am ersten eines Monats für den vorhergehenden Monat fällig.

## **§ 5 Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich.

(2) <sup>1</sup>Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnung den Ablauf der „Mittagsbetreuung“ ernsthaft stören, können von dem/der Leiter/in in Absprache mit der Stadt Baiersdorf ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.



**§ 6**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.10.1999 außer Kraft.

Baiersdorf, den 25.07.2014  
Stadt Baiersdorf

Andreas Galster  
Erster Bürgermeister